

### **Was ist die sogenannte Notbetreuung?**

Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 ist eine Notbetreuung in kleinen Gruppen während der regulären Unterrichtszeit sowie im Rahmen der bereits in der Schule bestehenden Betreuungszeiten zu gewährleisten. Die Notbetreuung dient ausschließlich dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind.

### **Gelten in der Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichende Regelungen?**

Die Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung orientiert sich am Entwicklungsalter, nicht alleine an den Klassenstufen 1-6, und umfasst daher für diese Schülerinnen und Schüler alle Altersstufen. Die Einschränkung nach Berufstätigkeit der Eltern besteht fort.

### **Welche Personengruppen umfasst die Notbetreuung?**

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in
  1. Krankenhäusern
  2. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
  3. Dialyseeinrichtungen
  4. Tageskliniken
  5. Entbindungseinrichtungen
  6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Einrichtungen vergleichbar sind

7. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
    - Altenpflegerinnen und Altenpflege
    - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
    - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
    - Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
    - Ärztinnen und Ärzte
    - Apothekerinnen und Apotheker
    - Desinfektorinnen und Desinfektoren
    - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
    - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
    - Hebammen
    - Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
    - Medizinische Fachangestellte
    - Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
    - Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
    - Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik
    - Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
    - Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
    - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
    - Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
    - Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
    - Zahnärztinnen und Zahnärzte

- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
- Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem der folgenden Gesetze befasst sind:
  - Zweites Buch Sozialgesetzbuch,
  - Drittes Buch Sozialgesetzbuch,
  - Asylbewerberleistungsgesetz
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel, in der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie in der Verarbeitung, dem Transport und dem Vertrieb von Lebensmitteln
- Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Gesundheit in der
  - stationären medizinischen Versorgung
  - Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind
  - Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper
  - Laboratoriumsdiagnostik
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Abfallwirtschaft tätig sind mit Nachweis vom Arbeitgeber

**Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind**

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind

**Wie viele Stunden täglich umfasst die Notfallbetreuung?**

Die Notbetreuung soll während der regulären Unterrichtszeit sowie im Rahmen der bereits in der Schule bestehenden Betreuungszeiten erfolgen – am Nachmittag also entsprechend dem bislang an der Schule vorhandenen Ganztagsangebot.

**Reicht es, wenn ein Elternteil in diesem Bereich tätig ist?**

Ja. Es ist ausreichend, wenn ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur tätig ist.

**Warum reicht es für die Notbetreuung jetzt aus, wenn nur ein Elternteil in einem Beruf der kritischen Infrastruktur tätig ist?**

Es gibt einige Berufsgruppen, die besonders wichtig sind, damit unser Gesundheitssystem am Laufen bleibt und die Sicherheit der Hessinnen und Hessen weiter gewährleistet ist. Damit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus diesen Bereichen der so genannten kritischen Infrastruktur weiter zu Arbeit gehen können, haben wir das Angebot der Notfallbetreuung für deren Kinder ausgeweitet. Bisher mussten beide Elternteile in diesen Bereichen tätig sein, um einen Platz für ihr Kind in der Notfallbetreuung zu bekommen. Ab sofort ist es ausreichend, wenn lediglich ein Elternteil dort beschäftigt ist.

Natürlich bleibt weiterhin oberstes Ziel, die persönlichen Kontakte so weit wie möglich zu minimieren. Aber wir gehen davon aus, dass diese Lockerung in den Betreuungseinrichtungen möglich ist, ohne dass dadurch die Gruppen zu groß werden. Das zeigt ein Blick bspw. nach Hamburg (ohne jede Beschränkung in den Betreuungseinrichtungen) oder in unser Nachbarland Rheinland-Pfalz. Dort besteht bereits die Regelung, wie wir sie auch in Hessen jetzt eingeführt haben. Die Gruppen in den Betreuungseinrichtungen sind dort ebenfalls klein.

Wir sind uns sicher, dass Eltern mit dieser Änderung verantwortungsvoll umgehen und die Notfallbetreuung wirklich nur im Notfall in Anspruch nehmen. Sollte sich dies anders entwickeln, sind wir jederzeit in der Lage, die Regelung erneut anzupassen.

**Gilt die Notbetreuung auch in den Osterferien?**

Ja. Auch in den Osterferien können vom 6.-9. April sowie vom 14.-17. April alle genannten Berufsgruppen die Notbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen. Zusätzlich gilt eine erweiterte Notbetreuung an den Wochenenden und Feiertagen für Kinder, von denen mindestens ein Elternteil oder die alleinerziehende Person in der Kranken- und Gesundheitsversorgung oder bei Rettungsdiensten tätig ist, der andere Elternteil ebenfalls in einem der weiteren Schlüsselberufe und zeitgleich arbeitet und die Betreuung innerhalb des unmittelbaren familiären Umfelds nicht sichergestellt werden kann.

**Stand: 27.03.2020, 17.00 Uhr**